

SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Ploier M

Arzt und Recht - Haftungsgrundlagen für Ärzte

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2008; 26 (4)
22-26*

Homepage:

www.kup.at/speculum

**Online-Datenbank mit
Autoren- und Stichwortsuche**



Bayer HealthCare
Bayer Schering Pharma

Arzt und Recht – Haftungsgrundlagen für Ärzte

M. Ploier

Vorbemerkung

Dieser Beitrag bietet einen Überblick über die allgemeinen Haftungsgrundlagen, die für Ärzte gelten, und stellt zugleich eine Einführung für die nächsten der in dieser dreiteiligen Serie erscheinenden Artikel zum Thema Aufklärungspflicht sowie Arzt und Recht dar.

Einleitung

In den letzten Jahren ist die Ärzteschaft durch zahlreiche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in das Kreuzfeuer der Kritik von Öffentlichkeit und Justiz geraten. In den Medien werden Aufsehen erregende Behandlungs- und Aufklärungsfehlerprozesse immer wieder gerne ausgeschlachtet – so zuletzt die bis dato letzte ergangene OGH-Entscheidung zum Thema „Wrongful Birth“, in der der behandelnde Gynäkologe zur Übernahme der gesamten Unterhaltskosten verurteilt worden ist¹.

Außerdem sehen sich behandelnde Ärzte zunehmend mehr mit kritischen, emanzipierten Patienten konfrontiert, die genau über sämtliche Behandlungsvorgänge, damit verbundene Risiken und Alternativmöglichkeiten aufgeklärt werden wollen und auch Entscheidungen des behandelnden Arztes in Frage stellen und sich auch zunehmend mehr im Internet „schlaugemacht“ haben. Dies spiegelt sich auch in dem Erlass des Patientenverfügungsgesetzes wider: Dem Patienten wird es dadurch ermöglicht, bereits im Vorfeld festzulegen, dass bestimmte Behandlungsmethoden an ihm im Fall des Verlusts der Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht durchgeführt werden

¹ Die Wrongful-Birth-Entscheidungen werden im nächsten Beitrag genau dargestellt.

dürfen, wodurch die behandelnden Ärzte vor neue Herausforderungen gestellt werden. Hinzu kommt, dass bei Patienten die Klagsbereitschaft bzw. die Bereitschaft zur Anrufung der Patientenanwaltschaft bzw. der Schlichtungsstellen gestiegen ist, wenn nicht alle diese Anforderungen erfüllt werden.

Warum haftet ein Arzt?

■ Pflichten nach dem Ärztegesetz

Alle Ärzte, die über eine Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt oder Turnusarzt verfügen, unterliegen dem ÄrzteG. Daraus ergibt sich, dass von allen Ärzten die in diesem Gesetz aufgezählten Pflichten eingehalten werden müssen: Hilfeleistungspflicht, Sorgfalts- und Gewissenhaftigkeitspflicht, die Fortbildungspflicht, die Pflicht zur persönlichen und unmittelbaren Berufsausübung und die sich aus der Sorgfalts- und Gewissenhaftigkeitspflicht ergebende Aufklärungspflicht, Dokumentationspflicht, Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht. Auch gesonderte Verbote für Ärzte sind im ÄrzteG geregelt, wie insbesondere Werbebeschränkungen, ein ausdrückliches Provisionsverbot sowie das Verbot der Fachüberschreitung. Zusätzlich dazu gelten Ärzte als „Sachverständige“ im Sinne des § 1299 ABGB und haben daher für einen erhöhten Sorgfalts- und Wissensmaßstab einzustehen.

■ Sorgfaltspflicht als Haftungsgrundlage?

Bei Arzthaftungsprozessen ergibt sich meist die Situation, dass dem Arzt aufgrund eines Behandlungsfehlers oder der Verletzung der Aufklärungspflicht die **nicht sorgfältige Behandlung** vorgeworfen wird. § 49 ÄrzteG bestimmt, dass ein Arzt, der die Behandlung eines Patienten übernimmt, diesen sorgfältig und gewissenhaft zu betreuen hat. Die Behandlung muss *lege artis*, d. h. nach den Regeln und Qualitätsstandards der ärztlichen Wissenschaft und Erkenntnisse, erfolgen. Das bedeutet, dass eine medizinisch nicht indizierte Maßnahme grundsätzlich nicht anzuwenden ist und bei der Auswahl der Behandlungsmethode die für den Patienten schonendste, wenn auch wirkungsvollste auszusuchen ist.

Die häufigsten Arzthaftungsprozesse werden wegen einer vom Patienten behaupteten Verletzung der Aufklärungspflicht geführt. Der Arzt hat den Patienten aufgrund

der ihn treffenden Aufklärungspflicht jedenfalls über dessen Krankheitszustand, Wesen und Umfang der vom Arzt in Aussicht genommenen Behandlungsmaßnahmen, die Folgen (Risiken) und Schmerzen dieser Behandlungen, die Dringlichkeit und Schwere der Behandlung, mögliche Behandlungsalternativen und damit einhergehende Risiken sowie die Erfolgsaussichten der jeweils vorgeschlagenen Behandlungsmaßnahmen aufzuklären. Außerdem soll der Patient vom behandelnden Arzt durch die möglichst genauen Informationen über seine Erkrankung zur umfangreichen Mitarbeit motiviert werden². So hat der Oberste Gerichtshof (OGH) beispielsweise ausgesprochen, dass der behandelnde Arzt im Fall einer Fruchtwasseruntersuchung die Mutter jedenfalls darüber aufzuklären hat, dass ein Fehlgeburtsrisiko besteht und es u. U. auch noch Alternativen zu dieser Methode, wie z. B. eine Ultraschalluntersuchung, im konkreten Einzelfall geben kann³. Dieses Aufklärungsgespräch ist zu dokumentieren – je ausführlicher, desto besser, da in einem Arzthaftungsprozess jedenfalls auch die ärztliche Dokumentation in Augenschein genommen wird. Wenn sich aus der Dokumentation ergibt, dass der Arzt über ein bestimmtes Risiko, das sich im gegenständlichen Verfahren tatsächlich verwirklicht hat, aufgeklärt hat, dann trifft den Patienten die Beweislast dafür, dass die Aufklärung trotz Dokumentation derselben nicht stattgefunden hat. Wenn der Arzt die Aufklärung des Patienten zur Gänze unterlässt oder bestimmte Risiken, die im konkreten Fall eingetreten sind und deren Eintritt entweder aufgrund der Häufigkeit des Auftretens dieser Risiken oder aber aufgrund der besonderen körperlichen Konstellation des Patienten konkret zu befürchten waren, unerwähnt lässt, handelt der Arzt sorgfaltswidrig und kann daher haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Auch die Behandlung eines Patienten, die nicht *lege artis* erfolgt, stellt einen Sorgfaltsverstoß dar und ist daher im Fall des Eintritts eines Schadens beim Patienten haftungsbegründend.

■ Erhöhter Sorgfaltsmaßstab

An den Arzt wird ein besonders hoher Sorgfaltsmaßstab gelegt. Dies wird damit

begründet, dass er durch seine berufliche Tätigkeit direkt in die körperliche Integrität eines Menschen eingreift und es hier somit einer erhöhten Sorgfalt bedarf, um Fehler zu vermeiden. Außerdem verfügt jeder Arzt über eine langjährige Ausbildung und ein entsprechend hohes Fachwissen. Dadurch gilt der Arzt als „Sachverständiger“ für die von ihm übernommenen Behandlungen und muss somit nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) bei der Behandlung zumindest über die durchschnittlichen Fähigkeiten und die berufsspezifische Aufmerksamkeit eines ordentlichen Facharztes auf dem jeweiligen Fachgebiet verfügen⁴.

Ob einem behandelnden Arzt in einem konkreten Fall eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann, kann in einem Gerichts- oder Schlichtungsstellenverfahren nur von einem medizinischen Sachverständigen

⁴ U. a. OGH 2 Ob 599/85, JBl 1987, 107.

Fortsetzung auf Seite 24

² Ausführlich wird das Thema Aufklärung anhand von zahlreichen Judikaturbeispielen im nächsten Beitrag von der Autorin behandelt.

³ OGH 7.12.2000, 2 Ob 317/00g

digen aus dem jeweiligen Fachgebiet beantwortet werden. Der medizinische Sachverständige hat dabei zu prüfen, ob der Arzt einerseits über die durchschnittlichen Fähigkeiten verfügt hat und andererseits die berufsspezifische Aufmerksamkeit eines ordentlichen Facharztes auf dem jeweiligen Fachgebiet eingehalten hat. Nicht möglich ist es daher, dass sich ein Arzt zur Verteidigung darauf stützt, dass er nach bestem Wissen und Können gehandelt habe, wenn dies jedoch nicht dem objektiven Sorgfaltsmaßstab entsprochen hat, da von einem Facharzt eines bestimmten Faches vorausgesetzt wird, dass er über das erforderliche Wissen und Können verfügt. Gelangt der Sachverständige zu dem Schluss, dass der Sorgfaltsmaßstab verletzt ist, dann tritt die Haftung des Arztes ein. Dabei wird zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung unterschieden.

Haftung des Arztes

■ Zivilrechtliche Haftung

Für das Arzthaftungsrecht kommt im Rahmen des Zivilrechts das Schadenersatzrecht zur Anwendung. Sinn und Zweck des Schadenersatzrechtes ist es, der geschädigten Person eine Entschädigung für das erlittene Unbill zuzubilligen. Dementsprechend sieht auch die zentrale Bestimmung des Schadenersatzrechtes, § 1295 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), vor, dass jedermann berechtigt ist, von dem Beschädigten den Ersatz des Schadens, der ihm aus Verschulden zugefügt worden ist, zu fordern. Voraussetzung für die Bejahung einer Haftung ist daher, dass überhaupt ein Schaden eingetreten ist. Dies kann einerseits durch einen Behandlungsfehler der Fall sein oder aber durch eine mangelnde Aufklärung durch den Arzt, wenn über ein Risiko, über das grundsätzlich aufzuklären gewesen wäre und das einen Schaden und/oder Lebensumstellung beim Patienten herbeigeführt hat, nicht aufgeklärt worden ist. Erforderlich ist weiters, dass das Verhalten dessen, der diesen Schaden verursacht hat, rechtswidrig war. Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn der Arzt entweder seine Sorgfaltspflicht vernachlässigt hat und aus diesem Grund ein Behandlungsfehler verübt worden ist oder aber, wenn er seiner Sorgfaltspflicht dadurch nicht nachgekommen ist, dass er den Patienten nicht ausreichend über den Eingriff aufgeklärt hat und die vom Patienten grundsätzlich erteilte

Einwilligung dadurch unwirksam geworden ist. Auch ein bloß fahrlässiges Verhalten, das allerdings einem „sorgfältigen“ Arzt nicht unterlaufen wäre, ist daher haftungsbegründend. Als letzte Voraussetzung für die Bejahung des Schadenersatzanspruches muss das Verschulden des Arztes vom Gericht bejaht werden. Wenn durch dieses Verhalten somit eine Körperverletzung im Sinne einer Gesundheitsschädigung oder eines Eingriffs in die körperliche Integrität eingetreten ist, sind dem Geschädigten die Heilungskosten, der Verdienstentgang, Schmerzensgeld sowie eine Verunstaltungsentschädigung zu bezahlen. Im Rahmen des Schmerzensgeldes wird je nach der Intensität der Schmerzen ein bestimmter Tagessatz zugesprochen und von einem Sachverständigen beurteilt, wie lange der Patient tatsächlich an Schmerzen gelitten hat.

Wird dem Patienten vor Gericht Recht gegeben, so ist der Arzt – sofern er persönlich verklagt worden ist und nicht der Rechts-träger der Krankenanstalt – der Leistung der vom Gericht festgesetzten Geldsumme schuldig. Sofern die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung ausreichend ist, übernimmt diese sowohl die an den Geschädigten zu leistende Schadenersatzsumme als auch die Prozesskosten nach dem Rechtsanwaltsstarif.

■ Strafrechtliche Haftung

Im Rahmen des Strafrechtes kommt es nicht darauf an, den Geschädigten für das erlittene Leid zu entschädigen, sondern vielmehr darauf, dass ein nach dem Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestelltes Verhalten sanktioniert wird und damit sowohl der Generalprävention (andere Personen sollen von der Erfüllung des Tatbestandes abgeschreckt werden) als auch der Spezialprävention (die Tat des Täters selbst soll sanktioniert werden) dient. Für den Bereich des Arzthaftungsrechtes sind daher insbesondere die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung (z. B. durch das Vergessen einer Operationsklemme im Körper des Patienten), fahrlässigen Tötung (Geburtsverletzungen bei einer Kaiserschnittentbindung, die zum Tod der Patientin führen), eigenmächtigen Heilbehandlung (Vornahme einer Operation, obwohl keine rechtsgültige Einwilligung vorliegt und eine solche ohne Gefährdung des Zustandes des Patienten problemlos eingeholt hätte werden können) und – im Fall von unerlaubter

Sterbehilfe – Mord, Tötung auf Verlangen oder Mitwirkung am Selbstmord von Relevanz.

Erforderlich für eine Verurteilung nach dem Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung bzw. der fahrlässigen Tötung ist, dass dem behandelnden Arzt die Verwirklichung des Tatbestandes wegen objektiver und subjektiver Sorgfaltswidrigkeit vorgeworfen werden kann. Das bedeutet, dass dem Arzt die eingetretene Wirkung objektiv zugerechnet werden kann und dem Arzt die Einhaltung des objektiven Sorgfaltsmaßstabes auch subjektiv zugemutet werden konnte. Eine strafrechtliche Haftung ist dann ausgeschlossen, wenn dem Arzt die Einhaltung eines sog. rechtmäßigen Alternativverhaltens nicht zugemutet werden konnte. Eine solche Situation liegt beispielsweise vor, wenn einem Arzt während einer Notoperation ein Behandlungsfehler unterläuft und dieser auf die völlige Übermüdung z. B. aufgrund eines verlängerten Dienstes

zurückzuführen ist, der Arzt jedoch aufgrund von Personalmangel, etwa wegen einer Krankheitswelle, die Durchführung dieser Operation nicht ablehnen konnte. In diesem Fall hat die Rechtsprechung bereits einen Freispruch gefällt und ausgesprochen, dass das rechtmäßige Alternativverhalten, gegenständlich wäre das die Nichtübernahme der Notoperation gewesen, dem Arzt nicht zugemutet werden konnte. Zudem hätte dem Arzt im Fall der Verweigerung der Hilfeleistung ein Strafverfahren wegen Unterlassung gedroht⁵.

Eine weitere Einschränkung der strafrechtlichen Haftung des Arztes ist im StGB selbst vorgesehen, da der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 Abs 2 Z 2 StGB) ein ausdrückliches Ärzteprivileg vorsieht: Demnach haftet der Arzt für eine fahrlässige Körperverletzung dann nicht strafrecht-

⁵ Z. B. OLG Linz 15.11.1979, 8 Bs 316/79, KRSlg 801.

Fortsetzung auf Seite 26

lich, wenn er diese in Ausübung seines Berufes zufügt und dadurch nur eine Körperverletzung eingetreten ist, die eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von nicht mehr als 14-tägiger Dauer verursacht hat. Davon unberührt bleibt jedoch ein Schadenersatzanspruch nach dem Zivilrecht.

Sofern eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt, kann diese zu einer Geldstrafe bzw. im schlimmsten Fall auch einer Freiheitsstrafe führen.

Zusammenfassung

Den Arzt trifft im Zuge der Ausübung seiner Berufspflicht, nämlich der Behandlung von Patienten, eine Vielzahl von Berufspflichten. Bei Verletzung derselben kann der Arzt sowohl im Rahmen des Zivilrechts zur Begleichung von Schadenersatzansprüchen herangezogen werden als auch im Rahmen des Strafrechtes wegen der Verwirklichung von ausdrücklich im Strafgesetzbuch genannten Tatbeständen (z. B. fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung) zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden. Prüfungsmaßstab in Arzthaftungsprozessen ist immer, ob der behandelnde Arzt den objektiven Sorgfalts-

maßstab eingehalten hat und dementsprechend seiner Sorgfalts- und Gewissenhaftigkeitspflicht nachgekommen ist.

Aufgrund der Rechtsprechung zur Arzthaftung ergibt sich, dass die Einhaltung der Aufklärungspflicht mittlerweile zu den wichtigsten Pflichten des Arztes gehört, da die Verletzung derselben Schadenersatzansprüche auslösen kann.

Relevanz für die Praxis

Immer häufiger sehen sich Ärzte mit Anspruchsschreiben, Aufforderungsschreiben seitens der Patientenanwaltschaften, Aufforderungen zur Stellungnahme durch die Schlichtungsstellen oder aber mit Klagen von Patienten konfrontiert. Aus diesem Grund sind die behandelnden Ärzte mittlerweile nicht nur gefordert, ihren Beruf (wie auch schon bisher) sorgfaltsgemäß auszuüben. Vielmehr sollen auch alle ihre Handlungen so gut wie möglich dokumentiert werden, um als Beweismittel in einem u. U. auftretenden Prozess oder Schlichtungsverfahren herangezogen werden zu können. Es empfiehlt sich zudem, dass Ärzte über die in ihren Fachgebieten ergangene Rechtsprechung Kenntnis haben, um besser abschätzen zu können, über welche Risiken aufzuklären ist. Im Fall der Verletzung der Aufklärungspflicht oder eines Behandlungsfehlers kann der behandelnde Arzt sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich in Anspruch genommen werden.



Mag. Dr. Monika Ploier

Studium der Rechtswissenschaften in Graz, Spezialisierung im Rahmen der Diplomarbeit („Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes bei eigenmächtiger Heilbehandlung iSd § 110 StGB“) und der Dissertation („Behandlungsfehler in der Medizin“) auf Medizinrecht. Fachautorin u. a. von Ploier/Petutschnigg: Die Patientenverfügung; Ploier/Kaufmann: Organisationsverschulden in Krankenanstalten. In: Hilf/Pateter/Schick/ Soyer (Hrsg): Unternehmensverteidigung und Prävention im Strafrecht; Prutsch/Ploier: Behandlungsfehler in der Medizin. Dr. Ploier hält laufend Vorträge zum Thema Arzthaftung, Patientenverfügung sowie weiteren Themen des Berufsrechts.

Sie ist in der international agierenden Rechtsanwalts-Sozietät CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in den Bereichen Medizinrecht und Arbeitsrecht tätig und zudem Obfrau des Forschungsinstituts für Recht in der Medizin (FIRM).

Korrespondenzadresse:

Dr. Monika Ploier
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Ebendorferstraße 3
E-Mail: monika.ploier@cms-rrh.com

ANTWORTFAX

SPECULUM

Hiermit bestelle ich

ein Jahresabonnement
(mindestens 4 Ausgaben) zum
Preis von € 36,- (Stand 1.1.2008)
(im Ausland zzgl. Versandkosten)

Name

Anschrift

Datum, Unterschrift

Einsenden oder per Fax an:

Krause & Pachernegg GmbH, Verlag für Medizin und Wirtschaft,
Postfach 21, A-3003 Gablitz, **FAX: +43 (0) 2231 / 612 58-10**

Bücher & CDs
Homepage: www.kup.at/buch_cd.htm
